

In dem Parteiordnungsverfahren
5/2000/P

auf Antrag des SPD-Bezirks H-S, vertr. durch den Vorsitzenden B,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

bevollmächtigt:

Bezirksgeschäftsführer P aus F/M,

gegen

1. G aus B H,
2. K aus B H,
3. S aus B H,
4. S2 aus B H,
5. S3 aus B H,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

bevollmächtigt für die Antragsgegner zu 2) - 5):

der Antragsgegner zu 1)

Beigeladen:

1. SPD-Ortsverein B H, vertr. durch den Vorsitzenden H aus B H,
2. S4 als Vorsitzender der SPD-Stadtverordnetenfraktion B H,
3. SPD-Unterbezirk H, vertr. durch den Vorsitzenden W aus W,

bevollmächtigt:

Stellvertr. Vorsitzender H2 aus K,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. September 2000 in Dresden unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission H-S I vom 26. Juni 2000 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß G, K, S, S2 und S3 nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner, die der SPD zum Teil bereits seit Jahrzehnten, zum Teil seit einigen Jahren angehörten, waren Mitglieder der SPD-Stadtverordnetenfraktion in B H. Zusammen mit der früheren Fraktionsvorsitzenden, die inzwischen aus der SPD ausgetreten ist, erklärten sie nach fraktionsinternen Auseinandersetzungen am 3. April 2000 ihren Austritt aus der SPD-Fraktion und bildeten eine eigene Fraktion „Unabhängiger Bürger“. Auf ein Schreiben des Ortsvereinsvorstandes vom 7. April 2000, diesen Schritt zu überdenken und rückgängig zumachen, reagierten sie nicht.

Daraufhin beschloß der Vorstand des SPD-Bezirks H-S auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 SchiedsO das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft der Antragsgegner, was ihnen mit Schreiben vom 20. April 2000 mitgeteilt wurde. Zur Begründung wurde angegeben, daß sie gemeinsam aus der B H-er SPD-Stadtverordnetenfraktion ausgetreten seien und eine neue Fraktion gebildet hätten, die in direkter Konkurrenz zur SPD-Fraktion auftrete. Die Möglichkeit, diesen Schritt rückgängig zumachen, sei nicht wahrgenommen worden. Das Verhalten erfülle Tatbestände gemäß § 6 OrgStatut und § 20 Abs. 2 SchiedsO und verursache eine schwere Schädigung der Interessen der SPD, die ein schnelles Eingreifen erfordere.

Dieser Beschluß galt nach § 19 Abs. 1 SchiedsO zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2000, an der sämtliche Antragsgegner persönlich teilnahmen, und - nachdem es zu Gesprächen zwischen den Beteiligten und einer einvernehmlichen Lösung nicht gekommen war - eines weiteren Termins am 26. Juni 2000 erkannte die Schiedskommission I des SPD-Bezirks H-S auf Ausschluß der Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei und ordnete zugleich gemäß § 19 Abs. 5 SchiedsO erneut das Ruhen aller ihrer Rechte aus der Mitgliedschaft an. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß das Verhalten der Antragsgegner unter Würdigung aller Umstände sowie unter Beachtung der

von der Bundesschiedskommission in vergleichbaren Fällen angelegten Maßstäbe in angemessener Weise nur mit dem Parteiausschluß geahndet werden könne. Zwar könne die neu gegründete Fraktion nicht mit den in § 6 OrgStatut genannten Organisationen gleichgestellt werden. Jedoch sei das Verhalten der Antragsgegner ein so erheblicher vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und habe der SPD so schweren Schaden zugefügt, daß sie gemäß § 35 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut auszuschließen seien. Der Austritt von auf der Parteiliste gewählten Gemeindevertretern aus der SPD-Fraktion und die Bildung einer eigenen neuen Fraktion sei in besonderer Weise geeignet, in der Öffentlichkeit ein Bild von der SPD als einer völlig zerstrittenen Partei zu entwerfen. Die Antragsgegner könnten sich nicht mit Erfolg auf den Wählerauftrag, den sie persönlich erhalten hätten, berufen. Erst recht werde der negative Eindruck verstärkt, wenn ausgetretene Fraktionsmitglieder in einem neuen Zusammenschluß als eigenständige politische Kraft nach außen wirkten, sich aber zugleich auf ihre SPD-Mitgliedschaft beriefen und geltend machten, sie verträten die „eigentliche SPD-Politik“, wie dies hier der Fall sei, wie insbesondere in die Medien und die Öffentlichkeit insgesamt hineinwirkende Äußerungen der früheren Fraktionsvorsitzenden, aber auch aller Antragsgegner gezeigt hätten. Es komme nicht darauf an - und die Schiedskommission könne das auch gar nicht beurteilen -, welches in einzelnen Sachfragen die „richtige Politik“ sei. Der Mehrheitsbildungsprozeß laufe innerhalb der Partei nach den dafür aufgestellten Regeln; jedes Mitglied sei zur Teilnahme hieran nach demokratischen Grundsätzen aufgerufen. Der Art und Weise des parteiinternen Austragens von Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit seien jedoch Grenzen gesetzt, wenn nicht das Bild der Partei Schaden nehmen wolle. Die Gründung einer konkurrierenden Organisation stelle einen eklatanten Verstoß gegen den für Sozialdemokraten fundamentalen Grundsatz der Solidarität dar. Schwerwiegend sei hier der Schaden auch deshalb, weil durch die mit dem Fraktionsaustritt der Antragsgegner bewirkte Verminderung der Fraktionsstärke die Wirkungsmöglichkeiten verschlechtert worden seien. Der Fraktion stehe in den Ausschüssen nur noch ein Sitz zu, die Mitgliedschaft der Antragsgegner in bestimmten Kommissionen sei bei diesen verblieben und sei damit der Einflußsphäre der Partei entzogen. Die Mittel für eine Fraktionsgeschäftsführerin reduzierten sich um die Hälfte, was die Besetzung dieser Position gefährde. Angesichts der im Jahr 2001 bevorstehenden Kommunalwahlen sei all dies besonders negativ zu bewerten. Das Ausmaß des verursachten Schadens und die Tatsache, daß die Antragsgegner unnachgiebig auf ihren Positionen beharrten, lasse den Ausschluß erforderlich erscheinen.

Die Entscheidung wurde den Antragsgegnern zwischen dem 11. und 20. Juli 2000 zugestellt. Mit am 21. Juli 2000 per Fax und per Post am 24. Juli 2000 eingegangenem Schreiben legte der Antragsgegner zu 1) - zugleich auch in Vollmacht der übrigen Antragsgegner - Berufung gegen die

Entscheidung der Schiedskommission H-S I vom 26. Juni 2000 ein, die mit am 8. August 2000 per Fax und am 9. August 2000 per Post eingegangenen Schreiben begründet wurde. Zuvor waren am 2. August 2000 die Mitgliedsbücher der Antragsgegner zu 1) - 4) vorgelegt und war darauf verwiesen worden, daß das Mitgliedsbuch des Antragsgegners zu 5) nicht mehr aufzufinden sei.

Zur Begründung ihrer Berufung rügen die Antragsgegner zunächst die Verweigerung rechtlichen Gehörs; sie hätten sich keineswegs jeglicher Diskussion entzogen, vielmehr habe die Gegenseite auf ihre Anfragen und Bemühungen um Präzisierung der erhobenen Vorwürfe nicht reagiert. Es hätte der Schiedskommission des Bezirks H-S sehr wohl um inhaltliche Fragen der Kommunalpolitik - wie sie sie als Gegenstand des Konflikts aufgezeigt hätten - gehen müssen, da sich in diesen eine Gemeindevertretung bewähre. Dies sei im einzelnen - was umfangreich und in grundsätzlicher Art und Weise ausgeführt wird - anhand zahlreicher Streitfragen im Bereich der Verkehrs- und Baupolitik nachzuweisen. Die eigentliche Ursache für die gegensätzlichen Auffassungen liege in der Doppelfunktion des Ortsvereinsvorsitzenden, der zugleich als Stadtrat in den Magistrat eingebunden sei und in dieser Eigenschaft vielfach die Linie der SPD, wie sie nicht zuletzt im Kommunalwahlprogramm ihren Ausdruck gefunden habe, verlassen habe, wie anhand vielfältiger Beispiele nachzuweisen sei. Dieser habe in besonders schwerer Weise die Loyalität gegenüber der Fraktion gebrochen und sich an einer Strategie des Magistrates, die Stadtverordnetenversammlung zu entmündigen, beteiligt. Damit habe er zugleich die Partei ohne Mandat de facto in eine große Koalition geführt und damit letztendlich die Spaltung der Fraktion verursacht, wenn nicht gar bewußt betrieben. Es sei ihnen, „um Recht und Aufgabe der Mandatsträger vor dem unbefugten und rechtswidrigen Zugriff durch Täuschung und Rechtsmißbrauch zu schützen“, nichts anderes übriggeblieben, als die Fraktion zu verlassen. Sie fühlten sich allein dem Wahlprogramm und ihrer Verantwortung als Mandatsträger verpflichtet. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern ein vorsätzlicher erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei vorliege, im Gegenteil hätten sie die Grundsätze der SPD vor Ort gerade gegen Manipulationen verteidigen wollen.

Die Antragsgegner beantragen,

der Berufung stattzugeben,

die Entscheidung der Schiedskommission H-S I aufzuheben und sie von den gegen sie erhobenen Vorwürfen freizusprechen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Berufung der Antragsgegner zurückzuweisen.

Er hält an der Notwendigkeit des Ausschlusses der Antragsgegner fest und macht im wesentlichen zur Begründung geltend, daß es nicht Aufgabe eines Parteiordnungsverfahrens sei zu entscheiden, wer in B H innerhalb der SPD die bessere Politik durchgeführt habe bzw. durchführe. Die Antragsgegner seien nicht bereit gewesen, die von ihnen kritisierte, aber von 80 % der Mitglieder unterstützte Politik mitzutragen und dementsprechend Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren; vielmehr hätten sie eine Spaltung der SPD-Fraktion herbeigeführt. Damit hätten sie nicht nur das Parteiinteresse geschädigt, sondern sich auch eines schweren Verstoßes gegen elementare Grundsätze der SPD schuldig gemacht. Es sei durch ihr Vorgehen und die in der Folgezeit abgegebenen Erklärungen in der Öffentlichkeit das Bild einer zerstrittenen und völlig zerrissenen SPD mit höchst schädlichen politischen Auswirkungen entstanden. Es sei für die Wählerinnen und Wähler nicht mehr erkennbar gewesen, wer eigentlich für die SPD stehe und welche Personen legitimiert seien, für diese zu sprechen. Die Partei sei darauf angewiesen, sich gerade in ihrer kommunalen Arbeit vor Ort als Einheit darzustellen. Der Austritt der Antragsgegner aus der Fraktion habe zudem weitere erhebliche negative Folgen gehabt; so sei die SPD in einigen Ausschüssen nicht mehr vertreten und damit kommunalpolitisch nur noch bedingt handlungsfähig. Die Antragsgegner, die sich im Verfahren umfassend hätten äußern können, seien zu keinem Zeitpunkt zu einer Korrektur ihres Handelns bereit gewesen. Auch im Hinblick auf die im nächsten Jahr anstehenden Kommunalwahlen sei es geboten, ein eindeutiges Bild der Partei zu präsentieren.

Der Beigeladene zu 1) verteidigt ebenfalls die angefochtene Entscheidung und weist daraufhin, daß - wie sich aus vorgelegten Presseberichten über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahl 2001 ergebe - die gegen die Antragsgegner eingeleiteten Maßnahmen der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und des Ansehens der SPD bei den Bürgerinnen und Bürgern dienen und von den Mitgliedern mit getragen würden.

Auch der Beigeladene zu 2) hält die ergangene Entscheidung angesichts des Verhaltens der Antragsgegner für zwingend; die im Berufungsverfahren erneut gegen den Ortsvereinsvorsitzenden erhobenen Vorwürfe entbehrten jeglicher Grundlage. Die SPD vor Ort habe es inzwischen in kurzer Zeit geschafft, eine große innerparteiliche Einmütigkeit herzustellen und im öffentlichen Ansehen wieder zu steigen. Gleichwohl habe das Verhalten der Antragsgegner für die Arbeit der Fraktion und im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen erheblichen Schaden angerichtet, der zweifellos den Ausschluß rechtfertige.

Der Beigeladene zu 3) rügt - vorsorglich - die verspätete Einlegung der Berufung und macht sich den Vortrag des Antragstellers im bisherigen Verfahren zu eigen. Auch die Berufungsbegründung mache die mangelnde Einsichtsfähigkeit der Antragsgegner in deren parteischädigendes Verhalten deutlich. Der Vorwurf, rechtliches Gehör sei nicht gewährt worden, sei unzutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefaßten Grundsatzbeschluß im schriftlichen Verfahren, nachdem der vorliegendem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten geklärt ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen (parteiordnungs-)rechtliche Wertung streiten.

1. Die Berufung ist fristgerecht eingelegt und begründet und auch im übrigen zulässig. Dies gilt auch dann, wenn man von dem frühesten Zustellungsdatum, dem 11. Juli 2000, ausgeht und ebenso hinsichtlich des Antragsgegners zu 5), obwohl dessen Parteibuch entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO nicht vorgelegt worden ist. Die Bundesschiedskommission hat keinen begründeten Anlaß, an den Angaben des Antragsgegners zu 5) zu zweifeln, das Buch sei abhanden gekommen, so daß es allein aus diesem Grund nicht vorgelegt werden könne. Dann aber kann ihm die Nichterfüllung der Verfahrensvorgaben nicht zum Nachteil gereichen, zumal dem Zweck dieser Vorschriften Genüge getan wäre, die verhindern sollen, daß sich ein ausgeschlossenes Mitglied durch Vorlage des Buches weiterhin der Mitgliedschaft berühen könnte. Es sei allerdings daraufhingewiesen, daß das Buch Eigentum der Partei ist und daher, sollte es doch noch aufgefunden werden, dieser zurückzugeben wäre.
2. Die Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission sind die Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 i. V.m. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil sie erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen haben und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht mit dem Parteiengesetz (§10 Abs. 4) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zuläßt.

Die Bundesschiedskommission kann hierzu zunächst in vollem Umfang auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission in der angefochtenen Entscheidung verweisen, denen sie sich anschließt. Diese Entscheidung folgt der Linie, die die Bundesschiedskommission in ständiger Rechtsprechung vertreten hat. Danach ist ein Fraktionsaustritt schon mehrfach als

schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle mit einem Parteiausschluß geahndet worden, weil ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu festigen (vgl. z.B. Entscheidungen vom 24. 04.1992 - 10/1991/P; vom 31.05.1990 - 4/1990/P; vom 11.06.1988 - 5/1988/P; vom 04.06.1986 - 3/1986/P; vom 05.03.1979). Dieser Eindruck in der Öffentlichkeit wird erst recht verstärkt, wenn die Betreffenden in einem anderen Zusammenschluß - wie einer neu gegründeten Fraktion - innerhalb des Gemeindeparlaments nach außen hin wirken, zugleich aber unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur SPD ausdrücklich in Anspruch nehmen, „SPD-Politik zu machen“ - und zwar die eigentliche -, während in Veröffentlichungen und Äußerungen gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit Mitglieder der SPD-Fraktion, die Partei und einzelne ihrer Mitglieder - hier vor allem der Ortsvereinsvorsitzende und Stadtrat - in herabsetzender Art und Weise kritisiert werden. Dabei muß auch auf das Ansehen der Partei insgesamt Rücksicht genommen werden. Würde es hingenommen, daß allerorts ähnliche parteiinterne Konflikte in dieser Form gelöst würden, wäre die Partei bald wirklich so zerrissen, daß ihre Funktionsfähigkeit und Wählbarkeit grundsätzlich in Frage gestellt wäre.

Gleichwohl ist der Parteiausschluß nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muß in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. Entscheidung vom 25.01.1990 - 12/1989/P). Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission gerecht, die durchaus zur Kenntnis genommen hat, worin die Antragsgegner die auslösenden Umstände für den Konflikt sehen, und durch die Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins den Beteiligten zunächst Gelegenheit zu einer gütlichen Einigung gegeben hat, die aber nicht genutzt wurde.

Nicht zuletzt die Ausführungen der Antragsgegner im Rahmen des Berufungsverfahrens lassen auch nach Überzeugung der Bundesschiedskommission deutlich werden, daß jene sich berechtigt fühlen, andere Parteimitglieder und Mandats- und Funktionsträger in einer Art und Weise anzugreifen, die mit einem fairen Umgang innerhalb der Partei nicht mehr vereinbar ist und den Grundsatz der Solidarität grob verletzen; sie sind offenbar der festen Überzeugung, sie allein verträten in zahlreichen Sachfragen in B H die einzig richtige der Parteilinie entsprechende Meinung, und zwar auch dann, wenn sie ersichtlich in der Minderheitenposition sind Auch ihre mit Absolutheitsanspruch vertretene Auffassung, es liege gleichsam ein „Systemfehler“ vor, wenn ein Magistratsmitglied Ortsvereinsvorsitzender sei, wird ersichtlich von der Mehrheit der Genossinnen und Genossen nicht geteilt, die den Ortsvereinsvorsitzenden

schließlich gewählt haben.

Auch wenn man in besonderer Weise den Umstand berücksichtigt, daß einige der Antragsgegner schon seit langen Jahren Mitglied der SPD waren und sich durchaus für die Partei engagiert haben, kann eine andere Entscheidung nicht getroffen, werden. Gerade von diesen müßte die Fähigkeit und Bereitschaft erwartet werden können, bei ihrer Entscheidung über das eigene Vorgehen die Gesamtinteressen der Partei mit in die Abwägung einzubeziehen.

Nach alledem verbleibt es bei der Entscheidung des Parteiausschlusses.

Diether Posser